

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

93. Stück, 12.04.1928

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 12. April 1928.) 93. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe.

#### Nr. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe.  
Oldenburg, den 5. April 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe, wird wie folgt geändert:



Im Abschnitt C. a) werden unter Nummer 4 in der 15. Zeile die Worte „in Kraftwagenschuppen“ gestrichen.

In demselben Abschnitt wird als Nummer 11a—b eingefügt:

11a. In Gebäuden zur Unterbringung von Personen- und Lieferkraftwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 2500 kg einschließlich Stoßzuschlag, Gewicht des Wagenlenkers und der Betriebsstoffe, wenn nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu berücksichtigen sind . . . . . 400 kg/m<sup>2</sup>

11b. In Gebäuden zur Unterbringung von Lieferkraftwagen bis zum Gesamtgewicht von 9 t einschließlich Stoßzuschlag, Gewicht des Wagenlenkers und der Betriebsstoffe . . . . . 800 kg/m<sup>2</sup>

Bei Wagen über 9 t Gesamtgewicht ist die Belastung entsprechend zu erhöhen.

Oldenburg, den 5. April 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.